OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700600/2/Sr

Datum:
Linz, 8. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des M R, c/o J A, x, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 21. März 2019, GZ: 0068721/2018, wegen einer Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. März 2019, GZ: 0068721/2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 4 Abs. 1 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Der Beschuldigte, Herr M R, geboren am x, hat seinen Wohnsitz, an der Adresse L, P.straße 5/1/5, seit November 2017 aufgegeben und es unterlassen sich, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz 1991, abzumelden. Da der Beschuldigte einer Meldeverpflichtung nicht nachgekommen ist, wurde er am 08.10.2018 von der Meldebehörde amtlich abgemeldet. Gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz 1991 muss sich der/die Meldepflichtige innerhalb von drei Tagen, vor oder nach Aufgabe der Unterkunft, bei der Meldebehörde abmelden."

Begründend wird von der belangten Behörde ua. Nachstehendes ausgeführt:

„Ausgangspunkt des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens ist eine Anzeige des Magistrates der Stadt Linz, Abteilung Pass-, Melde- und Wahlservice vom 26.11.2018.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27.11.2018 (hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt am 30.11.2018) wurde gegen den Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Der Beschuldigte hat sich zum Tatvorwurf weder in der eingeräumten vierwöchigen Frist mündlich vor der Behörde, noch bis dato schriftlich gerechtfertigt.

Für die erkennende Behörde erscheint der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Gem. § 42 VStG kann das Strafverfahren gegen den Beschuldigten ohne seine Anhörung durchgeführt werden, wenn diese Rechtsfolge in der gern. § 40 Abs. 2 VStG angeführten Aufforderung zur Rechtfertigung angedroht ist, die Aufforderung dem Beschuldigten zu eigenen Händen zugestellt wurde und er der Aufforderung, sich entweder binnen der gesetzten Frist schriftlich oder zu dem zur Vernehmung bestimmten Zeitpunkt mündlich zu rechtfertigen und die der Verteidigung dienlichen Tatsachen und Beweismittel der Behörde bekanntzugeben, keine Folge leistet.

Da der Beschuldigte der Aufforderung zur Rechtfertigung, in der die oben erwähnte Folge angedroht wurde, ohne Angabe von Gründen nicht nachgekommen ist und die Aufforderung zur Rechtfertigung zu eigenen Händen zugestellt wurde, konnte das ggstl. Verwaltungsstrafverfahren ohne seine Anhörung durchgeführt werden.

Gem. § 4 Abs. 1 iVm. § 7 Abs. 1 MeldeG muss der Unterkunftnehmer binnen drei Tagen die Aufgabe der Unterkunft bei der zuständigen Behörde melden. Der Gesetzgeber unterscheidet nicht zwischen Haupt- und Nebenwohnsitz.

Gem. § 22 Abs. 1 MeldeG macht sich strafbar und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 726,- zu bestrafen, wer seiner Meldepflicht nicht rechtzeitig bzw. ordnungsgemäß nachkommt.

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten auszugsweise wie folgt:

Meldegesetz 1991

§ 4 Abs. 1 MeldeG Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 22 Abs. 1 Z. 1 MeldeG Wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt...
§ 22 Abs. 1 Am Ende MeldeG...begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen.

Der Beschuldigte hat seinen Wohnsitz aufgegeben, dies jedoch nicht binnen drei Tagen an die zuständige Behörde gemeldet.

Es ist somit der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung (en) in objektiver Hinsicht erfüllt

Schuldfrage:
Das Meldegesetz 1991 sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt.
Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Den Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte der Beschuldigte nicht erbringen, da er von der Möglichkeit sich zu rechtfertigen keinen Gebrauch machte. Bei einem Ungehorsamsdelikt belastet der Gesetzgeber den Täter schon durch seinen objektiven Tatbestand und unterstellt die Schuld bis zum Beweis des

Gegenteils durch den/die Beschuldigte/n (VwGH 18.11.1971, Slg 8108 A, 13.12.1979, 2969/76 uva.). Da sich der Beschuldigte bis dato zum Tatvorwurf nicht äußerte, konnte er die Rechtsvermutung für sein Verschulden nicht entkräften (VwGH 14.10.1976, 1497/75).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschuldigten gewertet, straferschwerend war kein Umstand.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.500,-- aus. Der Beschuldigte wurde mit Schreiben vom 27.11.2018 aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.500,-- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Der Beschuldigte äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht.

Verweigert der Beschuldigte Angaben über seine Vermögensverhältnisse, so hat die Behörde diese einzuschätzen. Sollten dabei Umstände zum Nachteil des Beschuldigten unberücksichtigt bleiben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht bekannt sein konnten, so hat sich dies der Beschuldigte selbst zuzuschreiben, (vgl. VwGH 14.1.1981, 3033/80).

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheinen daher die verhängten Strafen dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen entspricht dem Unrechtsund Schuldgehalt der Verwaltungsübertretungen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtete sich die undatierte, am 18. April 2019 von der belangten Behörde elektronisch erfasste, Beschwerde des Bf.

In der Begründung gesteht der Bf die Verwaltungsübertretung ein und führt sein Versäumnis auf seinen erstmaligen Aufenthalt in Österreich zurück. Da seine Freundin wegen einer gleichgelagerten Verwaltungsübertretung bereits bestraft worden sei, habe er sich bei der belangten Behörde erkundigt. Aufgrund des Gespräches sei er davon ausgegangen, dass er wahrscheinlich keine Strafe erhalten werde. Abschließend ersucht er um Aufhebung des Straferkenntnisses („abbrechen der Strafe") bzw. um Herabsetzung der Strafe („Verringerung").

3. Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, der Sachverhalt im Grunde geklärt war und auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.2. und I.3. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Es ist unbestritten, dass der Bf im November 2017 seinen Wohnsitz an der genannten Adresse aufgegeben hatte und es innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist unterließ, sich bei der Meldebehörde abzumelden.

III.

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 505/1994 in der im Tatzeitraum geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit

Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Meldegesetz ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 2 Meldegesetz 1991 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung normiert:

„(1) Wer in einer Wohnung oder in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt oder eine solche Unterkunft aufgibt, ist zu melden.

(2) Nicht zu melden sind

1. Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als drei Tage Unterkunft gewährt wird;
2. ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und diesen vergleichbare Persönlichkeiten sowie deren Begleitpersonen;
3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen;
4. Menschen, die auf Grund einer Entscheidung oder Verfügung eines ordentlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde angehalten werden.

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 101/2003)

(3) Sofern sie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes schon anderswo gemeldet sind, sind

Menschen nicht zu melden,

1. denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird;
2. die als Pfleglinge in einer Krankenanstalt aufgenommen sind;
3. die als Minderjährige in Kinder-, Schüler-, Studenten-, Jugend- oder Sportheimen untergebracht sind;
4. die als Angehörige des Bundesheeres, der Bundespolizei, der Zoll- oder Justizwache oder die im Rahmen eines Katastrophenhilfsdienstes in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind.

(4) Wer zum Schutz vor Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, Freiheit oder sexuellen Selbstbestimmung in einer Wohnung einer Betreuungseinrichtung, die mit einer Gebietskörperschaft eine dem Schutzzweck entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, Unterkunft nimmt, kann an Stelle der Adresse dieser Unterkunft, an der Adresse der Betreuungseinrichtung angemeldet werden, wenn die Betreuungseinrichtung der Meldebehörde das Bestehen einer Kooperationsvereinbarung glaubhaft macht und die Unterkunftnahme des betroffenen Menschen durch die Unterschrift als Unterkunftgeber auf dem Meldezettel bestätigt. Diese Adresse gilt als Abgabestelle im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982; für den betroffenen Menschen ist von Amts wegen eine Auskunftssperre zu verfügen oder zu verlängern.“

2.1. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum nicht behördlich abmeldete. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich der Bf auf keinen der Ausnahmetatbestände des § 2 Meldegesetz berufen kann.

2.2. Die objektive Tatseite ist daher erfüllt.

3.1. Das Meldegesetz sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Es ist nun zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

3.2. Der Bf ließ jedenfalls die ihm gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte sich dessen bewusst sein müssen, dass ihm die Meldepflicht oblag. Allgemein gehalten versuchte er sein Versäumnis lediglich damit zu rechtfertigen, dass er sich erstmalig in Österreich aufgehalten habe. Mangelndes Verschulden machte der Bf weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren geltend. Der Hinweis auf ein Verwaltungsstrafverfahren, das seine Freundin betroffen und zu einer Bestrafung geführt hat und die angebliche Mitteilung von der belangten Behörde, dass es „wahrscheinlich“ zu keiner Bestrafung kommen werde, sind nicht geeignet, auf fehlendes Verschulden zu schließen.

3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens erfüllt.

4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

4.2. Im vorliegenden Fall wendet sich der Bf u.a. gegen die Höhe der verhängten Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe.

Die belangte Behörde setzte das Strafausmaß im unteren Bereich des hiefür vorgesehenen Rahmens an. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist kein weiterer Umstand zu berücksichtigen.

Für eine abweichende Bewertung des Verschuldens und folglich auch der Strafbemessung ergeben sich weder aus dem Verfahrensakt noch dem Beschwerdevorbringen Umstände. Der Bf hat sich damit begnügt, eine Herabsetzung der Strafe zu verlangen. Zu keinem Zeitpunkt ist er der Schätzung der Behörde (Einkommen, Familien- und Vermögensverhältnisse) entgegengetreten. Eine Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe war daher nicht anzudenken.

4.3. Es konnte im vorliegenden Fall auch kein Aspekt erkannt werden, weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Anwendung zu bringen gewesen wäre, da sowohl das Verschulden des Bf als auch die Folgen der Tat für das geschützte Rechtsgut nicht als unbedeutend bzw. geringfügig zu qualifizieren sind.

5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 14 Euro aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht

als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider